

II.-10178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4975 NJ

1993-06-17

Dringliche Anfrage

der Abgeordneten Stoisits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die menschenrechtsverletzende Vollzugspraxis österreichischer Behörden aufgrund des neuen Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsgesetzes

I. Zum Asylgesetz

Zahlreiche Bescheide, die aufgrund des Asylgesetzes 1991 erlassen werden, bestätigen, daß durch die Vollzugsorgane nicht nur Rechtsverletzungen begangen werden, sondern direkt grobe Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern unterstützt werden. Daß es sich hierbei um keine Ausnahmefälle handelt, beweist die hohe Anzahl solcher ablehnender Asylbescheide.

Beispiel 1:

Türkischer Staatsbürger, von Polizeibehörden mißhandelt, Asylantrag abgelehnt.

Ärztliches Attest im Asylakt:

"Bei der heutigen Untersuchung sind folgende Verletzungsfolgen feststellbar: An beiden Seiten des Rückens insgesamt 16, je acht Zentimeter lange, ein bis zwei Zentimeter breite Narben nach Verbrennung; Deformität des Nasenbeins (wie nach Fraktur); Druckschmerz linkes Jochbein (...). Die feststellbaren Verletzungsfolgen zeigen Übereinstimmung mit den Angaben des Untersuchten über am xx.xx.93 in der Türkei erlittene Folterungen."

Asylbescheid, Begründung der Asylbehörde:

"... Nach dieser Folterung kam jedoch ein ranghoher Polizeioffizier zu Ihnen und entschuldigte sich für diese Mißhandlung. Er gab weiters an, daß dieses Vorgehen oft die einzige Möglichkeit ist, um Ergebnisse zu erhalten und daß dabei auch Unschuldige zu Schaden kommen können. Dazu wird angeführt, daß Ihre Behauptungen, im Zuge ihrer Festnahme und Vernehmung seitens der türkischen Sicherheitsbehörden Mißhandlungen ausgesetzt gewesen zu sein, die Gewährung von Asyl nicht rechtfertigten, da "Polizeiübergriffe" allein aus objektiver Sicht betrachtet, einen weiteren Verbleib in Ihrer Heimat noch nicht als unzumutbar erscheinen lassen. Aufgrund Ihrer Darstellung des Sachverhaltes ist anzunehmen, daß diese Mißhandlungen jeden Bürger treffen hätten können, da es sich hier um die Aufklärung eines Anschlages auf ein Polizeifahrzeug handelte. Somit kann angenommen werden, daß sich diese Mißhandlungen nicht als konkrete

Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes gegen Sie richteten, sondern zur Aufklärung eines Verbrechens diente. ...

Sie haben daher in Ihrem Heimatstaat keine Verfolgung zu befürchten; Ihnen konnte demnach nicht Asyl gewährt werden."

Beispiel 2:

Bosnische Staatsangehörige, vergewaltigt, Asylantrag abgelehnt.

"Im vorliegenden Fall ist hervorgekommen:

Sie verließen Ihr Heimatland nicht aufgrund der dort herrschenden Kriegssituation, sondern wegen der Vorfälle vom xx.xx.92, als Sie von drei betrunkenen Soldaten missbraucht worden waren, und Mitte xxx 93, als Ihre Mutter von drei oder vier Serben an den Beinen ins Haus geschleppt wurde, Sie aber nicht wissen, was in weiterer Folge mit ihr passierte, und der daraus resultierenden permanenten Angst, weiteren Mißhandlungen, ja sogar Vergewaltigungen ausgesetzt zu werden.

Im Zuge der kriegerischen Auseinandersetzungen kam und kommt es jedoch nicht nur in Ihrem Fall zu Übergriffen und Bedrohungen.

Die an Ihnen begangene Vergewaltigung und Mißhandlung Ihrer Mutter sind asylrechtlich insofern unbeachtlich, als Sie für sich noch keine Rückschlüsse auf eine Verfolgungsmotivation des Staates zulassen, da diese zweifelsohne verbrecherische Handlungen offensichtlich von betrunkenen Soldaten aus eigenem Antrieb gesetzt wurden.

Diese Daten durch die serbischen Soldaten sind zwar auf das Schärfste zu verurteilen, stellen jedoch somit keine Verfolgungshandlungen im Sinne des § 1 Asylgesetz 1991 dar.

Andere Verfolgungshandlungen haben Sie nicht behauptet.

Ihnen konnte demnach auch nicht Asyl gewährt werden.

Beispiel 3:

Tunesischer Staatsbürger, Mitglied einer oppositionellen Gruppierung, Asylantrag abgelehnt.

Aufgrund des amtswegigen Ermittlungsverfahrens im Zusammenhalt mit Ihren Angaben werden folgende Feststellungen getroffen:

"Die Verurteilung und die ausgesprochene Freiheitsstrafe erfolgte wegen Ihrer Mitgliedschaft zur in Tunesien verbotenen AL NAHDA-Organisation ..., da Sie Mitglied dieser verbotenen Organisation sind, ist es durchaus legitim, daß sich staatliche Ermittlungen zur Erklärung Ihrer Tätigkeit innerhalb dieser Organisation gegen Sie richteten und in einem entsprechenden Gerichtsverfahren auch eine Haftstrafe verhängt wurde.

Es ist für die Behörde unglaublich, wenn Sie behaupten, daß die Verurteilungen bzw. Inhaftierungen ausschließlich wegen Ihrer politischen Einstellung erfolgt sind.

Die Verurteilungen sind wegen der Mitgliedschaft zu einer verbotenen Organisation bzw. wegen der Teilnahme an verbotenen Versammlungen erfolgt.

Ihre politische Haltung hätten Sie auch außerhalb dieser vom Staat verbotenen Organisation manifestieren können.

Es ist für die erkennende Behörde auch nicht nachvollziehbar, daß Sie begründete Furcht vor Verfolgung in einer von der Genfer Flüchtlingskonvention geforderten Intensität erdulden mußten, da Sie nach der einmaligen Festnahme im xxx 1992, bei der Sie unter Folter verhört wurden, weiters nach der ersten Verurteilung zu einer Haftstrafe am xx.xx. 1991 noch weitere Zeit in Tunesien aufhältig waren.

Das Bundesasylamt ist der Auffassung, daß Sie unmittelbar nach diesen Vorfällen Ihr Heimatland verlassen hätten, wenn Sie tatsächlich begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 1 Z.1 Asylgesetz 1991 gehabt hätten.

Aus der Begründung, mit der Sie sich der Haftstrafe entzogen haben, kann ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft nicht abgeleitet werden.

Auch in Österreich werden Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, Beschränkungen auferlegt. Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes in Österreich ist unter anderem Unbescholtenheit Voraussetzung.

Da Sie aufgrund des festgestellten Sachverhaltes keine Umstände glaubhaft machen konnten, die die Annahme rechtfertigen, daß Sie in Ihrer Heimat einer Verfolgung im Sinne des § 1 Z.1 Asylgesetz 1991 ausgesetzt waren, konnte Ihnen nicht Asyl gewährt werden."

Beispiel 4:

Armenischer Staatsangehöriger, von Militärpolizei gefoltert, Asylantrag abgelehnt, in seinen Heimatstaat abgeschoben.

"Im vorliegenden Fall ist lediglich hervorgekommen:

... Es ist eine amtsbekannte Tatsache, daß es im Zuge von kriegerischen Handlungen immer wieder zu tiefgreifenden Menschenrechtsverletzungen kommt. Allein daraus ist jedoch keine individuell konkret gegen Ihre Person gerichtete Verfolgungsmotivation des Staates im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ableitbar, die die Gewährung von Asyl indizieren könnte.

Ihr Vorbringen, daß man Sie sicher als unbequemen Staatsbürger getötet hätte, weil Sie die Regierung durch Ihren Bericht über die Greuelarten angeschwärzt hätten, konnten Sie durch keinen konkreten Hinweis untermauern.

Sie haben Ihre Einheit Anfang September 1991 mitten im Kriegseinsatz verlassen. Als Sie sich im Dezember dem Militärkommando in Eriwan stellten, wurden Sie verhaftet. Ihre behauptete Festnahme stellt somit eine auf einem originären und souveränen staatlichen Recht beruhende legitime Maßnahme dar.

Die Einberufung zur Militärdienstleistung stellt keine Verfolgung im Sinne des § 1 Asylgesetz 1991 dar, da die erforderliche Verfolgungsmotivation nicht gegeben ist, wenn die staatlichen Maßnahmen der Durchsetzung staatshürgerlicher Pflichten dienen. Eine unter Umständen auch strenge Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung bzw. Desertion stellt als solche keine Verfolgung im Sinne des § 1 Asylgesetz 1991 dar....

Die von Ihnen vorgebrachten Mißhandlungen können für sich allein betrachtet nicht als asylbegründende mittelbare staatliche Verfolgung gewertet werden, da derartige Übergriffe selbständige Handlungen von Einzelpersonen sind, welche nicht als politisch, religiös oder ethnisch motivierte, vom Staat initiierte oder geduldete Verfolgungshandlungen darstellen, auch wenn sie von Organen der Militärpolizei gesetzt werden.

Hätte man tatsächlich ein gravierendes Interesse an Ihrer Verfolgung, ja sogar an Ihrem Tod gehabt, hätte man Sie wohl nicht wegen einer Erkältung zur medizinischen Behandlung in ein Krankenhaus gebracht.

Auch die Tatsache, daß Ihnen, wenn auch über Vermittlung eines Abgeordneten, ein Reisepaß ausgestellt wurde, spricht gegen das Bestehen einer Verfolgungsgefahr."

Beispiel 5:

Türkische Staatsangehörige, Kurdin, Asylantrag abgelehnt:

"Im vorliegenden Fall ist lediglich hervorgekommen:

Sie sind Kurdin und da Sie sich in Ihrer Heimat unterdrückt fühlten, beschlossen Sie diese zu verlassen. ... Sie wurden zwar zweimal inhaftiert und verhört, im Zusammenhang mit den Verteilen von Flugblättern der PKK und aufgrund einer Anzeige eines Dorfwächters nach dem Newroz-Fest 1992, aber dennoch eine konkret gegen Sie gerichtete Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes 1991 konnte aus Ihrem Vorbringen nicht abgeleitet werden. Die Tatsache, daß Ihnen von Gendarmen eine Vergewaltigung angedroht wurde, ist ebenfalls als eine Drohung einiger Organe der türkischen Sicherheitsbehörden zu qualifizieren. Verfolgungsmotivationen können daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Sie haben daher in Ihrem Heimatstaat keine Verfolgung zu befürchten; Ihnen konnte demnach auch nicht Asyl gewährt werden.

Beispiel 6:

Staatsangehöriger des ehemaligen Jugoslawien, Stellungsflüchtling, Asylantrag abgelehnt.

"xxx 1993 wurde Ihnen von einem Kurier des Bundesheeres wieder ein Einberufungsbefehl überbracht. Sie waren zuhause und übernahmen den Einberufungsbefehl. Im Schreiben stand, daß Sie sich innerhalb von einer Woche in der Kaserne von xxxx melden sollten. Sollten Sie sich nicht melden, würden Sie als Kriegsverbrecher verurteilt werden. ..."

"Im vorliegenden Fall ist lediglich hervorgekommen:

Als Grund für Ihre Flucht führten Sie an, daß Sie nicht einrücken wollten, weil Sie nicht bereit sind, auf Ihre Landsleute zu schießen.

Hierzu wird von der erkennenden Behörde ausgeführt: Die Verpflichtung zur Militärdienstleistung stellt keine Verfolgung im Sinne des § 1 Asylgesetz 1991 dar, da die erforderliche Verfolgungsmotivation nicht gegeben ist. Die Sicherstellung der militärischen Dienstpflicht durch Strafandrohung stellt eine auf einem originären und souveränen staatlichen Recht beruhende legitime Maßnahme dar, weshalb eine unter Umständen auch strenge Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung als solche keine Verfolgung im Sinne des § 1 Asylgesetz 1991 darstellt. Ihre Beweggründe, dem Einberufungsbefehl keine Folge zu leisten, sind asylrechtlich insofern unbeachtlich, als sie für sich noch keine Rückschlüsse auf eine Verfolgungsmotivation des Staates zulassen.

... Nach Ansicht der Behörde bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, daß Ihnen in Ihrem Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne des § 37 Abs.2 des Fremdengesetzes droht."

Wie bereits gesagt, handelt es sich bei diesen Fällen leider um keine Ausnahmen. Die Bescheide belegen, daß in jedem Asylwerber ein potentieller "Mißbrauchstäter" gesehen wird. Die Vollzugspraxis der Asylbehörden haben dazu geführt, daß auch in Österreich politische Flüchtlinge nicht mehr sicher vor Verfolgung sind, sondern durch diese Asylpraxis Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern auch direkt unterstützt werden.

II. Zum Fremdengesetz:

Nicht nur durch das Asylgesetz, sondern auch durch das Fremdengesetz werden grundlegende Menschenrechte durch die Vollzugsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Familienzusammenführung verletzt.

Beispiel 7:

Türkischer Staatsangehöriger, 12 Jahre alt, Sichtvermerk abgelehnt

Herr X.Y. lebt seit 1981 in Österreich, war als Bauarbeiter beschäftigt, besitzt einen Befreiungsschein und einen unbefristeten Sichtvermerk. Seine Gattin lebt seit 1984 in Österreich und hat ebenfalls einen unbefristeten Sichtvermerk. Drei minderjährige Kinder leben bei den Eltern, ein Sohn macht eine Lehrausbildung. Nur ein 12jähriger Sohn befand sich bis vor kurzem noch in der Türkei. Der Sohn lebte bisher in der Türkei bei den Eltern des Vaters bzw. wurde auch teilweise von einer Tante betreut. Für die Verwandten bedeutete

die Versorgung des Kindes eine enorme Belastung, sodaß das Kind nicht seinen Bedürfnissen entsprechend versorgt wurde und daher ziemlich verwahrloste. Die Eltern bemühten sich daher, bei der österreichischen Botschaft einen Sichtvermerk für die Einreise nach Österreich zu erhalten. Dies wurde allerdings mit der Begründung abgelehnt, daß die in Wien zur Verfügung stehende Wohnung zu klein sei. Die Familie bemühte sich lange Zeit, eine größere Wohnung zu finden. Dies war jedoch nicht möglich. Um das Kind endlich nach Österreich zur Familie bringen zu können, holte es der Vater am 15.2.1993 aus der Türkei. Die Einreise erfolgte über einen Grenzübergang mit Autobus. Der Sohn ist im Paß des Vater eingetragen. Da der Vater selbst ein unbefristetes Visum hat, ging er davon aus, daß die Erteilung eines Visums für den Sohn in Österreich keine Schwierigkeit sei.

Am 1.3.1993 stellte er für seinen Sohn einen Sichtvermerksantrag. Mit Bescheid vom 25.3.1993 wurde ihm mitgeteilt, daß die Erteilung eines Sichtvermerkes abgelehnt wird, da die Einreise unter Umgehung der Grenzkontrolle erfolgt sei. Bislang wurde noch nicht die Ausweisung verfügt. Das Kind besucht zur Zeit in Wien die Hauptschule. Herr X.Y. befindet sich wegen einer Herzerkrankung seit längerer Zeit im Krankenstand. Das Familieneinkommen (Krankengeld inkl. Familienbeihilfe) beträgt ca. öS 15.000,--.

Bescheid der Fremdenpolizei vom 25.3.1993:

"Sie reisten laut Ihren Angaben am 15.2.1993 gemeinsam mit Ihrem Sohn X.Y. aus der Türkei kommend über Ungarn in das Bundesgebiet ein. In Ihrem eigenen Reisepaß befindet sich ein unbefristeter Sichtvermerk, ausgestellt am 27.4.1989.

Für Ihren Sohn X.X. besitzen Sie jedoch keinen gültigen Sichtvermerk und erfolgte somit die Einreise und der darauf folgende Aufenthalt illegal.

Bezüglich des sichtvermerksfreien Aufenthalt Ihres Sohnes werden Sie von ha. im Zuge des Verwaltungsstrafrechts bestraft."

Beispiel 8:

Türkische Staatsangehörige, 7 Jahre alt, Ausweisung durch die Fremdenpolizei

Frau B. ist seit August 1989 in Österreich, besitzt einen Sichtvermerk bis August 1993, und eine mit 28.9.1994 befristete Beschäftigungsbewilligung, derzeit ist sie in Mutterschutz.

Ihre Tochter ist in ihrem Reisepaß eingetragen und reiste mit ihr gemeinsam am 25.8.1992 nach Österreich ein (ohne eigenen Sichtvermerk). Am 2.10.1992 stellte sie einen Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerkes für ihre Tochter. Sie war damals bereits schwanger und in sehr schlechter körperlicher und psychischer Verfassung, da sich ihr Gatte von ihr getrennt hatte und in die Türkei zurückgekehrt war. Sie befand sich mehr als einen Monat in Spitalspflege und konnte daher erst am 17.11.1992 einer Ladung der Fremdenpolizei Folge leisten. Dort wurde ihr mitgeteilt, daß die Tochter keinen Sichtvermerk erhalte, da sie illegal eingereist sei. Sie müsse daher ausreisen. Frau B. war anschließend wieder in Spitalspflege und stellte am 14.2.1993 neuerlich einen Sichtvermerksantrag für die Tochter. Am 15.2.

sprach sie bei der Fremdenpolizei in dieser Angelegenheit vor und erhielt den Ausweisungsbescheid für ihr Kind (sieben Jahre alt!). Im März erhielt sie eine mit 9.3.1993 datierte Strafverfügung über öS 2.000,-- worin fälschlicherweise ihr (der Mutter) vorgeworfen wird, sich vom 25.8.1992 bis 1.3.1993 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten zu haben.

Am 11.3.1993 hat dann Frau B. aufgrund des enormen Drucks der Behörden und aus Angst um ihr Kind die Tochter in die Türkei zurückgebracht. Frau B. war damals im sechsten Monat schwanger.

Inzwischen wurde ihr zweites Kind geboren, sie ist zur Zeit im "Haus für Mutter und Kind" der Caritas untergebracht. Sie hat dort eine 30 m² große Zimmer-Küche-Wohnung, die ihr zur Verfügung steht, bis sie eine eigene Wohnung gefunden hat. Ihr Einkommen ist über die Wochenhilfe bzw. Karenzurlaubsgeld gesichert.

"B. reiste am 25.8.1992 unter Umgehung der Grenzkontrolle und ohne Sichtvermerk in das Bundesgebiet ein und hält sich bis dato auch ohne Sichtvermerk in Österreich auf. Dieser Sachverhalt wurde auch im Verwaltungswege zur Anzeige gebracht und bestraft. Bereits am 2.10.1992 wurde ein Sichtvermerksantrag eingebracht, jedoch nach Erklärung der Sachlage wieder zurückgezogen, wobei auch ein Ausreiseauftrag bis 17.11.1992 erteilt wurde. Der Ausreiseauftrag wurde mißachtet und stattdessen am 14.2.1993 ein neuerlicher Sichtvermerksantrag eingebracht."

Da Sie als Erziehungsberechtigte offenbar nicht gewillt sind, für das Kind von einer Vertretungsbehörde einen Sichtvermerk zu verlangen und so dem Kind eine legale Einreise zu ermöglichen, war spruchgemäß zu entscheiden."

Betrifft Student/inn/en und Wissenschaftler/innen

In den letzten Wochen häufen sich im gesamten Bundesgebiet die Fälle, in denen Student/innen, die im Herbst, also vor Inkrafttreten des Fremden- und Aufenthaltsgesetzes, nach Österreich gekommen sind, mitgeteilt wird, daß sie sich illegal im Land aufhalten und in ihr Heimatland zurückkehren müssen, um von da aus eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Allein auf der Musikhochschule Wien, mit einem Ausländer/innenanteil von ca. 40 Prozent, davon ein großer Teil aus Fernost, gibt es täglich neue Fälle.

Es wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, als Tourist einzureisen, hier um Zulassung zu einem Universitätsstudium anzusuchen und unverzüglich mit dem Studium zu beginnen. Die - in den meisten Fällen kostspielige - Rückreise ins Heimatland, um bei einer österreichischen Botschaft ein Visum zu beantragen, macht für Staatsbürger/innen aus den Dritten Welt-Ländern die österreichische Universität nur mehr dann zugänglich, wenn sie sehr reiche Eltern haben. Gerade bei Studierenden der Musik- oder Kunsthochschule, die erst aufgrund einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden, stellt diese Regel ein gravierendes Problem dar.

Das Afro-Asiatische Institut hat bis jetzt Stipendien an Personen vergeben, die sich bereits in Österreich befanden und die in der Regel als Tourist/inn/en eingereist sind, um zu prüfen, ob sie mit dem gewünschten Studium zureckkommen. Es wurde in der Folge mit den Stipendienempfänger/inne/n vereinbart, daß sie nach erfolgreichem Abschluß des Studiums

in ihr Heimatland zurückkehren, andernfalls sie das Stipendium zurückzahlen müssen. Mehr als 60 Prozent der Studierenden sind nach Abschluß des Studiums in ihr Heimatland zurückgekehrt.

Mit der Novellierung des Fremdengesetzes wird dieses Konzept praktisch zunichte gemacht. Wie negativ sich die Bestimmungen des Fremdengesetzes auf den Studienaustausch auswirken, beweisen auch die Schwierigkeiten, die Austauschlehrkräfte der UNI als auch in Österreich bekannte Künstler/innen auf einmal haben.

III. Zum Aufenthaltsgesetz

Zum Aufenthaltsgesetz wurde vom Bundesministerium für Inneres eine Verordnung gemäß §§ 2 und 12 des Aufenthaltsgesetzes ausgearbeitet. Zu diesem Zweck wurde eine Analyse des österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung eingeholt. Laut dieser Verordnung dürfen vom 1.7.1993 bis 30.6.1994 höchstens 20.000 Bewilligungen erteilt werden. Die Expertise des WiFo zur Festsetzung einer Niederlassungsquote geht davon aus, "daß im Jahresdurchschnitt 1993 die Ausländerbeschäftigung noch leicht gegenüber dem Vorjahr expandieren dürfte (+ 2.000, 0,8 %). Für die Zuwanderung aus dem Ausland würde das einen Zugang von 15.000 bis 20.000 implizieren, bei dem das normale Funktionieren des Arbeitsmarktes gewährleistet bliebe".

Diese Zahl von 15.000 bis 20.000 wurde vom WiFo ohne die Personen, die sich aufgrund der Familienzusammenführung in Österreich niederlassen werden, berechnet.

Die per Verordnung festgelegte Quote von 20.000 setzt sich laut den Erläuterungen wie folgt zusammen:

3.000 anerkannte Flüchtlinge, 4.000 Kriegsvertriebene aus Bosnien-Herzegowina, 2.000 Bewilligungen für Zeitungskolporteure, 5.000 Student/inn/en und 5.000 Bewilligungen im Sinne des Familiennachzuges, verbleibt ein Rest von 1.000 Personen, die nicht definiert sind.

Eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz benötigen auch die in der Zeit zwischen 1.7.1993 und 30.6.1994 in Österreich neugeborene Kinder, die nicht österreichische Staatsbürger/innen sind. Im Jahre 1992 sind in Österreich 11.583 Kinder nicht österreichischer Staatsbürgerschaft geboren worden. Geht man für das kommende Jahr von einer ähnlichen Geburtenzahl aus, so ergibt allein dies einen Bedarf an Aufenthaltsbewilligungen von zumindest 10.000. Zählt man die laut Erläuterungen zu erwartende Familiennachzugsquote von 5.000 Personen dazu, dann bleiben lediglich 5.000 Bewilligungen für Student/inn/en, anerkannte Flüchtlinge und Kriegsflüchtlinge. Auf jeden Fall wird klar, daß die Berechnung des Innenministeriums offensichtlich nicht mit der Realität übereinstimmt. So sind in Vorarlberg 600 Aufenthaltsbewilligungen für alle genannte Kategorien vorgesehen; alleine die Anzahl der neugeborenen nichtösterreichischen Staatsbürger/innen betrug aber im Jahre 1992 schon 798.

In der Expertise des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung, die im Auftrag des Bundesministeriums erstellt wurde, wird unter anderem auch ausgeführt: "*Da ausländische Arbeitskräfte im wesentlichen als Hilfsarbeiter eingesetzt werden, dürfte das berufliche Mobilitätspotential hoch sein und etwaige auftretende Nachfrageengpässe nach Ausländern müßten aus den Ressourcen im Inland abdeckbar sein.*"

Laut der oben genannten Verordnung, die vom Innenministerium ausgearbeitet wurde, dürfen gemäß § 7 Abs.1 Aufenthaltsgesetz 7.000 Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden. Gemäß § 7 des Aufenthaltsgesetzes kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales "... im Falle eines kurzfristigen auftretenden oder eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfes, welcher aus dem in Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden kann, für einen bestimmten Zeitraum durch Verordnung festlegen, daß Beschäftigungsbewilligungen ..." erteilt werden, die als Bewilligungen für den Fremden gelten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang nachstehende

Anfrage:

Zum Asylgesetz:

1. Vertreten Sie die Auffassung, daß eine Mißhandlung durch Behörden zur Aufklärung eines Verbrechens dienen kann?
2. Teilen Sie die Auffassung der Asylbehörde, daß eine Mißhandlung durch Behörden asylrechtlich unbeachtlich ist, wenn sich die mißhandelnden Behörden bei dem Opfer entschuldigt haben?
3. Teilen Sie die Auffassung der Asylbehörde, daß die im Beispiel 1 (Zl. BAW-1104/93) angeführte Mißhandlung keine konkrete Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes darstellt?
4. Teilen Sie die Auffassung der Asylbehörde, wie im Beispiel 2 zitiert, daß die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen und Kindern in Bosnien-Herzegowina asylrechtlich unbeachtlich ist?
5. Inwiefern haben Sie der einstimmig angenommenen Entschließung des Nationalrates vom 17.12.1992, worin die Bundesregierung aufgefordert wurde, "vergewaltigten Frauen und betroffenen Kindern die Zuflucht zu ermöglichen und ihnen Asyl oder sicheren temporären Aufenthalt und Unterstützung zu gewähren", Folge geleistet?
6. In den meisten Fällen sind vergewaltigte Frauen nicht in der Lage, über ihre Mißhandlung zu berichten. Sind Sie bereit, das Asylgesetz dahingehend zu novellieren, daß vergewaltigten Frauen aufgrund der Feststellung eines Arztes/einer Ärztin oder

eines/einer Betreuer/in ohne weitere Einvernahme durch die Asylbehörde Asyl gewährt wird?

7. Sind Sie wie die Asylbehörde (Zl. 9301.278-BAT, Beispiel 3) der Auffassung, daß es legitim ist, gegen Mitglieder einer verbotenen politischen Oppositionsorganisation wie der AL NAHDA in Tunesien Haftstrafen zu verhängen, um die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder innerhalb der Opposition zu ermitteln?
8. Teilen Sie die Auffassung der Asylbehörde wie in Beispiel 4, daß Mißhandlungen durch Organe der Militärpolizei nicht als asylbegründende mittelbare staatliche Verfolgung gewertet werden können?
9. Warum wurden zwei armenische Staatsbürger (Zl. 9300.932-BAT und 9300.933-BAT, Beispiel 4), die nach ihrer Desertion von der Militärpolizei mißhandelt worden waren, direkt in ihr Heimatland abgeschoben?
10. Vertreten Sie die Auffassung der Asylbehörde wie in Beispiel 5, daß die einer türkischen Staatsangehörigen von Gendarmen angedrohte Vergewaltigung keine konkrete Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes 1991 darstellt?
11. Vertreten Sie die Auffassung der Asylbehörde wie in Beispiel 5, daß eine Kurdin, türkische Staatsangehörige, der von türkischen Gendarmen eine Vergewaltigung angedroht wurde, in ihrem Heimatstaat keine Verfolgung zu befürchten hat?
12. Teilen Sie die Auffassung der Asylbehörde (Beispiel 6), daß einem Stellungsflüchtling der jugoslawischen Bundesarmee in seinem Heimatstaat keine Verfolgung im Sinne des § 37 Abs.2 des Fremdengesetzes droht?
13. Teilen Sie die Auffassung der Asylbehörde wie im Beispiel 6, daß auch eine strenge Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung, die selbst die Todesstrafe einschließen kann, in keinem Fall eine Verfolgung im Sinne des § 1 Asylgesetzes 1991 darstellt, sondern es sich immer um eine legitime Maßnahme eines souveränen Staates handelt?
14. Wieviele Deserteure bzw. Stellungsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien haben in den letzten zwei Jahren in Österreich um Asyl angesucht?
15. Wieviele Deserteure bzw. Stellungsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien befinden sich derzeit in Schubhaft?
16. Wieviele Deserteure bzw. Stellungsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien wurden in den letzten zwei Jahren in ihre Heimatländer abgeschoben?
17. Wievielen Deserteuren bzw. Stellungsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien wurde eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Asylgesetz erteilt?

Fremdengesetz:

18. Halten Sie die Versagung eines Sichtvermerkes für den zwölfjährigen türkischen Buben wie in Beispiel 7, dessen Eltern und zwei Geschwister seit rund 10 Jahren in Österreich leben und arbeiten, für gerechtfertigt?
19. Ist Ihnen bekannt, wieviele Kinder unter 14 Jahren in den letzten zwei Jahren auf dieselbe Art und Weise, wie in den Beispielen 7 und 8 ausgeführt, nach Österreich eingereist sind und keinen Sichtvermerk erhalten haben?
20. Wieviele minderjährige Kinder, deren Eltern sich legal in Österreich aufhalten, wurden seit 1.1.1993 ausgewiesen?
21. Ist es Sinn und Zweck des Fremdengesetzes, daß ein siebenjähriges Mädchen von ihrer hochschwangeren Mutter in die Türkei zurückgebracht werden mußte, obwohl die Mutter seit 1989 legal in Österreich lebt und arbeitet?
22. Sind Sie der Auffassung, daß, wie in Beispiel 8 ausgeführt, die Strafverfügung gegen die hochschwangere und unter psychischer Belastung stehende Frau zurecht ergangen ist?
23. Werden Sie dem Vorschlag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung Rechnung tragen und eine Regelung schaffen, wonach für Studierende und Wissenschaftler die Bewilligungspflicht im Sinne des § 1 Abs.3 Aufenthaltsgesetz wegfällt?
24. Was halten Sie von der Kritik des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, wonach die Materie des Aufenthaltsrechtes für die ausländischen Studierenden und überhaupt das gesamte österreichische Hochschulwesen ein so gravierendes Problem darstellt, daß versucht werden sollte, die Erleichterungen für diese Personen rechtsverbindlich festzulegen?
25. In letzter Zeit häufen sich Fälle, daß ausländischen Gastwissenschaftler/inn/en, -professoren bzw. ausländischen Künstler/innen erst über mehrere Interventionen Sichtvermerke erteilt wurden. Sollen mit dem Fremdengesetz multikulturelle Veranstaltungen und Austauschprogramme im Wissenschafts- und Forschungsbereich verhindert bzw. erschwert werden?

Aufenthaltsgesetz:

26. Im Jahre 1992 gab es in Vorarlberg 798 neugeborene ausländische Kinder. Für den Zeitraum vom 1.7. bis 30.6.1994 sollen für Vorarlberg nur insgesamt 600 Bewilligungen gemäß Aufenthaltsgesetz erteilt werden. Wird der/die 601. in Vorarlberg neugeborene nichtösterreichische Staatsbürger/in wie das in Beispiel 8 erwähnte siebenjährige türkische Mädchen ausgewiesen?

27. Wie wollen Sie die in der Verordnung vorgesehene Quote von 20.000 Aufenthaltsbewilligungen vollziehen, in der 3.000 anerkannte Flüchtlinge, 4.000 Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, 2.000 Zeitungskolportiere, 5.000 Student/innen und für 5.000 nachziehende Familienangehörige, insgesamt also 19.000 Aufenthaltsbewilligungen vorgesehen sind, wenn allein für in Österreich neugeborene ausländische Kinder ca. 11.000 Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden sollen?
28. Wie vereinbaren Sie die Festlegung von 7.000 Beschäftigungsbewilligungen gemäß § 7 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (Saisonarbeiter/innen) mit der Expertise des Wirtschaftsforschungsinstitutes, wonach etwaige auftretende Nachfrageengpässe nach Ausländer/inne/n aus dem Arbeitskräftepotential der in Österreich lebenden ausländischen Arbeitnehmer/innen abdeckbar sein müßten?
29. Wie und von wem werden die Personen, die gemäß § 7 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (Saisonarbeiter) eine Beschäftigungsbewilligung für höchstens sechs Monate erhalten sollen (laut Entwurf des Sozialministeriums sind 3.030 vorgesehen), im Ausland rekrutiert werden?